



Statuten

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Firma und Sitz

Unter der Firma Solargenossenschaft Lyss SGL besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Lyss BE.

Artikel 2 – Zweck

Die Solargenossenschaft Lyss SGL bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Produktion von und den Handel mit erneuerbarer Energie für Ihre Mitglieder. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

Die Genossenschaft fördert die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energie, speziell der Solarenergie, in der Region Lyss.

II. Mitgliedschaft, Haftung

Artikel 3 – Mitglieder

Mitglied der Solargenossenschaft Lyss SGL können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Artikel 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung seiner Anteilscheine innert 30 Tagen. Die Verwaltung kann einen Beitritt bei Vorliegen von ernsthaften Gründen ablehnen.

Artikel 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Auf schriftliches Begehren muss die Generalversammlung (GV) einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Beitrittserklärung.

Artikel 6 - Austritt

Der Austritt muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Die ausgetretenen Genossenschaftsmitglieder oder deren Erben und Erben besitzen einen Anspruch auf eine zinslose Rückzahlung der Einlage. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht ihnen kein Recht zu. Die Rückzahlung kann in 3 Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung auf 3 Jahre hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind.

Anteile können auf Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsesuches eines neuen Mitgliedes durch die Verwaltung..

Artikel 7 - Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck, kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht

ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital

Artikel 9 - Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 400.00 aus. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Artikel 10 - Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung zu 100% gesichert ist. Der Ausführungsbeginn von neuen Projekten mit tieferem Finanzierungsanteil bedarf der Genehmigung durch die GV.

Artikel 11 - Buchführung

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend. Das Rechnungsjahr dauert vom 1 Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

Artikel 12 - Verwendung des Gewinns

Der Reingewinn der Genossenschaft ist zu verwenden für die Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen sowie zur Verzinsung der Anteilscheine.

Vom Reingewinn dürfen max. 40% zur Verzinsung der Anteilscheine verwendet werden. Dabei darf die auf die Anteilscheine entfallende Quote des Gewinns den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

Werden vom Gewinn die Anteilscheine verzinst, sind vorab 5% des Gewinns einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

IV. Organe

Artikel 13 - Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Die Verwaltung
- C Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

A: Die Generalversammlung

Artikel 14 - Kompetenzen

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie der allfälligen Revisionsstelle
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
5. Entlastung der Verwaltung und Festlegung der Entschädigung der Verwaltung
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Kündigung von Bank- oder anderen Krediten.
8. Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft

Artikel 15 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist durch die Verwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Die GV wird mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag per Email oder, falls von einzelnen Genossenschafterinnen, Genossenschafter ausdrücklich erwünscht, per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie bei Statutenänderungen der wesentliche Teil der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Anträge dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 16 - Ausserordentliche Generalversammlung

Die Verwaltung oder 1/10 aller Genossenschafter können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese hat innert 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 17 - Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 18 - Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Vorsitzende, der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

B: Die Verwaltung

Artikel 19 - Zusammensetzung

Sie besteht aus mindestens 3 Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

Die Verwaltung konstituiert sich bis auf die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten selber.

Die Mitglieder der Verwaltung werden jeweils für 2 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 20 - Kompetenzen

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist die Verwaltung verpflichtet, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu besorgen.

Artikel 21 - Geschäftsführung

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Dazu erstellt die Verwaltung, soweit notwendig, ausserhalb der Statuten Reglemente für die Organisation und Verwaltung der Genossenschaft und des Genossenschaftsvermögens. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. Der Umgang von per E-Mail gefassten Beschlüssen wird im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 22 - Entschädigung

Die Verwaltung ist für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen.

Artikel 23 - Kommissionen und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt eine beratende Stimme zu. Sie kann auch selbstständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 24 - Vertretung nach Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltung kollektiv zu zweien. Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Mitglieder sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Verwaltung kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

C: Die Revisionsstelle

Artikel 25 - Revision

Die Generalversammlung wählt Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. Sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
3. Die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung können verlangen:

1. 10% der Genossenschaftsmitglieder;
2. Genossenschaftsmitglieder, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschaftsmitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 26 - Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form oder per E-Mail.

Die umgehende Mitteilung einer Adressänderung (Postadresse oder E-Mail) ist Sache der Mitglieder.

Artikel 27 - Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschaftsmitgliedern notwendig. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschaftsmitglieder nach Anzahl Anteilscheinen aufgeteilt.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 22. März 2018 festgesetzt worden.